

„...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages begehren. Im Einzelnen wünschen Sie eine Erweiterung der Befreiungstatbestände des § 4 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages auf Personen, deren geringes Einkommen durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen ist.

Bei Ihrer Legislativeingabe LE 13/14 handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der zwei weitere Personen mitzeichneten, endete am 7. April 2014.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 25. Sitzung am 13. Mai 2014 über die Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde die fachlich zuständige Staatskanzlei im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 28. März 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Petent der LE 13/14 hatte sich mit seinem Anliegen bereits im Dezember 2013 an die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz gewandt. Er kritisiert darin die Befreiungstatbestände des RBStV und den aus seiner Sicht darin enthaltenen Konflikt zum geltenden Ausländerrecht. Die Staatskanzlei hatte dazu den SWR um eine Stellungnahme gebeten. Da sich der Petent gleichzeitig auch an den SWR gewandt hatte, war ihm durch den Intendanten ein ausführliches Schreiben übermittelt worden, auf welches die Staatskanzlei in ihrer Antwort verwies. Das Schreiben des Intendanten an den Petenten ist als Anlage beigefügt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Sachdarstellung des Petenten nicht zutreffend ist.

Grundsätzlich darf ich an dieser Stelle ausführen, dass es Ziel der Reform der Rundfunkfinanzierung war, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dauerhaft sicherzustellen und aufkommensneutral zu gestalten. Die Mehreinnahmen kommen zu einem überwiegenden Teil dadurch zustande, dass mit dem neuen Modell viele Nutzerinnen und Nutzer Beitrag zahlen, die vorher nicht erfasst waren.

Bisher war es gängige Praxis, dass eine Gebührenerhöhung dann von der KEF vorgeschlagen wurde, wenn der tatsächlich festgestellte Bedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Einnahmen aus der Gebühr überstieg. Deswegen muss auch im umgekehrten Falle von Mehreinnahmen eine Beitragssenkung in Betracht gezogen werden.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben sich am 13. März 2014 darauf geeinigt, den Rundfunkbeitrag in einem ersten Schritt um 48 Cent auf 17,50 Euro zu senken. Alle damit zusammenhängenden weiteren Fragen sollen in einem zweiten Schritt nach Vorlage des Evaluierungsergebnisses 2015 entschieden werden.

Ebenfalls damit verbunden werden soll die Entscheidung über eine stufenweise weitere Reduzierung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Abweichung von der Empfehlung der KEF, die nach ihrem 19. Bericht eine Senkung von 73 Cent empfohlen hatte, beruht auf der Absicht der Länder, die notwendigen finanziellen Spielräume zu erhalten, um in einem zweiten Schritt im Rahmen der Evaluierung über Anpassungen bei den Anknüpfungspunkten für die Rundfunkbeitragspflicht zu entscheiden. Dabei sollen insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag sowie die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft werden.

Erst nachdem diese Ergebnisse ausgewertet wurden, können die Länder weiter über strukturelle Entlastungen und mögliche zusätzliche Werbebeschränkungen beraten und transparente Kennzahlen für eine dauerhafte und bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festlegen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“